ame der entgegennehmenden Stelle	Gemeindekennzahl der Gemeinde des Sitzes der Betriebsstätte						GewA 2
							GeWA 2
Gewerbe-Ummeldung ach § 14 oder § 55c der Gewerbeordnung	Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen						
Angaben zum Betriebsinhaber	Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen sind in den Feldern 4 bis 11, 27 und 28 die Angaben zum gesetzlichen Vertreter einzutragen (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlichen Vertretern sind die Angaben auf Beiblättern zu machen.						
Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsforr	n				intrages im Hand gf.Nummer im St		
(bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)							
Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen Namen in Fe	eld 1 abweich	nt (Geschäfts	sbezeicl	hnung; z. l	3. Gaststätte Zum	grünen E	Baum, Friseur Haargenau)
Angaben zur Person							
Name		5 Vorna	amen				
Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragung in der Get	ourtsurkunde	zu machen)				
männlich	weiblich	di	vers	C	hne Angabe		
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen) 8	Geburtsdat	um	9 G	eburtsort u	ınd -land		
1							
Staatsangehörigkeit(en) deutsch and	lere						
Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	(Mobil-)T	elefonn	nummer			
		Telefaxnummer					
		E-Mail-Adresse					
		I	nterneta	adresse			
Angaben zum Betrieb							
Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personeng Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)	esellschafte	n) /					
Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor?	ja		nein		icht bekannt		
Vertretungsberechtigte Person / Betriebsleiter (nur bei inländisc	hen Aktienge	esellschafter	ı, Zweig	gniederlass	sungen und unsel	bständige	en Zweigstellen)
Name, Vornamen							
Anschriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		1					
5 Betriebsstätte		(Mobil-)T	elefonn	nummer			
		1	elefaxn	nummer			
		·	E-Mail- <i>P</i>	Adresse			
		I	nterneta	adresse			
Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglich Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle ist)			elefonn	nummer			
		1	elefaxn	nummer			
		E	E-Mail- <i>P</i>	Adresse			
		I	nterneta	adresse			
7 Frühere Betriebsstätte		(Mobil-)T					
7 Frühere Betriebsstätte		(Mobil-)T	elefonn				
Frühere Betriebsstätte		(Mobil-)T	elefonn	nummer			

	Welche Tätigkeit wird Möbeln, Elektroinstallat	nach der Ä i ionen und El	nderung ausgeübt? (bitte gektroeinzelhandel, Großhar	genau angeben un ndel mit Lebensmit	d Tätigkeit möglichst gena teln; bei mehreren Tätigke	u beschreiben: z.B. Herstelluiten bitte den Schwerpunkt unt	ng von erstreichen).			
18	Neu ausgeübte Tätigke	it – ggf. ein E	eiblatt verwenden							
19	Weiterhin ausgeübte Ta	ätigkeit – ggf	ein Beiblatt verwenden							
20	Sonstige Gründe für die Namens des Gewerbet			ebsstätte innerhalb	der Gemeinde; freiwillige	Angaben: Aufgabe einer Tätig	keit, Änderung des			
21	Datum der Änderung									
22	Zahl der bei Ummeldun Ehe- oder Lebenspartn		sonen (einschließlich Aushers); ohne Inhaber	ilfen,	Vollzeit	Teilzeit	keine			
	ie Ummeldung 23 eine Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung eine unselbständige Zweigstelle ird erstattet für 24 ein Reisegewerbe									
	Falls der Betriebsinha Aufenthaltstitel benöt		ingemeldete Tätigkeit ein	e Erlaubnis benö	tigt, in die Handwerksroll	le einzutragen ist oder Auslä	inder ist, der einen			
25	Liegt eine Erlaubnis voi		nein	ja	Ausstellungsdatum und e	erteilende Behörde				
26	Nur für Handwerksbe Liegt eine Handwerksk		nlage A der Handwerksord nein	dnung ja	Ausstellungsdatum und N	lame der Handwerkskammer				
27	Nur für Ausländer, die Liegt ein Aufenthaltstite		nthaltstitel benötigen nein	ja	Ausstellungsdatum und e	erteilende Behörde				
28	Enthält der Aufenthaltst	titel eine die	Erwerbstätigkeit betreffende nein	e Auflage und/oder ja	Beschränkung? Angabe der Auflage und/	oder Beschränkung				
Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte gemäß dem Planungs- und Baurecht.										
29	Datum	30	Interschrift							

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 13 der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG).

Gemäß § 14 Abs. 13 Satz 3 GewO in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 GewO Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 7 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 5, 12 und 15 bis 17 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Nach § 14 Abs. 13 Satz 5 f. GewO dürfen die Angaben zum eingetragenen Namen des Betriebes mit Rechtsform und zum Namen des Betriebsinhabers für die Bestimmung der Rechtsform bis zum Abschluss der nach § 12 Abs. 1 BStatG vorgesehenen Prüfung ausgewertet werden. Ferner dürfen nähere Angaben zu der angemeldeten Tätigkeit unmittelbar bei den Auskunftspflichtigen erfragt werden, soweit die gemeldete Tätigkeit sonst den Wirtschaftszweigen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABI. EU Nr. L 393 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung nicht zugeordnet werden kann.

Hinweise

- 1. Die Informationen nach Art. 13 und Art.14 Datenschutz-Grundverordnung sind den anliegenden Mustern zu entnehmen.
- 2. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht, mit Ausnahme der Anzeigepflicht nach § 192 Abs. 1 Siebtes Sozialgesetzbuch
 - Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 Handwerksordnung).
- 3. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
- 4. Nach § 14 Abs. 3 GewO muss derjenige, der die Aufstellung von Automaten jeder Art als selbständiges Gewerbe betreibt, die Anzeige bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung erstatten. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Aufstellung des Automaten den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, seine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift seiner Hauptniederlassung an dem Automaten sichtbar anzubringen. Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der im vorherigen Satz beschriebenen Weise anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Gewerbetreibenden mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.
- 5. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zur Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
- 6. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR-Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.